

Grundsätze

über die Leistungsgewährung und -erbringung ambulanter Hilfen zur Erziehung

1. Leistungsgewährung und -erbringung

Ambulante erzieherische Hilfen nach §§ 27, 29, 30, 31 und 35 (und 41) SGB VIII werden durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt und durch Träger der freien Jugendhilfe und andere Anbieter erbracht (Leistungserbringer). Der öffentliche Träger entscheidet über Art, Weise und Umfang der Hilfe.

2. Leistungsbeschreibung

Die Leistungserbringer legen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine Leistungsbeschreibung vor, die folgende Leistungsmerkmale enthalten muss:

- a) Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes,
- b) den zu betreuenden Personenkreis,
- c) die personelle Ausstattung,
- d) die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihren arbeitsrechtlichen Status sowie
- e) Art und Umfang der sozialräumlichen Vernetzung in Leverkusen.

Der Leistungserbringer hat seine Maßstäbe und Grundsätze zur Qualitätssicherung zu benennen.

3. Leistungs- und Entgeltvereinbarung

Leistungs- und Entgeltvereinbarungen werden ausschließlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Anbietern abgeschlossen, die die vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) beschlossenen Leitlinien (Qualitätsmerkmale) erfüllen. Grundlage der Leistungsvereinbarung ist die Leistungsbeschreibung einschl. der Qualitätssicherungsmaßnahmen.

Das Entgelt bemisst sich nach den für die Erbringung der Leistung erbrachten Fachleistungsstunden. Die Festsetzung des Stundensatzes erfolgte auf der Grundlage des bisher gezahlten Stundensatzes von 55,10 € zzgl. der tariflichen Steigerungen von Beginn der Laufzeit der Vereinbarung am 01.07.2009 bis heute. Die Träger haben sich auf den einheitlichen Stundensatz verständigt.

Der öffentliche Träger (Leistungsgewährer) verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Entgelts auf der Grundlage der im Hilfeplanverfahren festgelegten und tatsächlich erbrachten Fachleistungsstunden für die Hilfe.

Der Umfang der Fachleistungsstunden bemisst sich nach der unmittelbar dem Leistungsberechtigten gegenüber zu erbringenden Hilfeleistung. Einsatzzeiten nach 20.00 Uhr oder an Wochenenden und/oder Feiertagen sind im Hilfeplan festzulegen.

4. Verfahren

Der öffentliche Träger bestimmt unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes des Leistungsberechtigten den Leistungserbringer.

Wird mit dem Leistungserbringer Einvernehmen über seinen Einsatz erzielt, leitet die/der Fall führende Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII ein.

An dem Hilfeplangespräch sind die Leistungsberechtigten zu beteiligen. Betroffene Kinder sollen, Jugendliche müssen grundsätzlich an dem Hilfeplangespräch teilnehmen.

In dem Hilfeplangespräch sind die zu erreichenden Ziele einschließlich der Zielerreichungsdaten konkret festzulegen und schriftlich zu erfassen. Hierzu gehören auch Art und zeitlicher Umfang der Hilfe und die von den Leistungsberechtigten und ggf. der/des betroffenen Jugendliche zu erbringenden Mitwirkungspflichten.

Nach dem Hilfeplangespräch wird durch die/den Fall führenden Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter die im Hilfeplanverfahren vereinbarte Hilfe schriftlich durch Bescheid an die Leistungsberechtigten/den Leistungsberechtigten gewährt.

Der Leistungserbringer erhält eine Durchschrift des Bescheides/der Bescheide mit der Zusage der Kostenübernahme.

Das zweite und die weiteren Hilfeplangespräche sind jeweils im Zeitabstand von sechs Monaten zu führen.

5. Zahlungsweise

Die Vergütung erfolgt nach Rechnungsstellung durch den Leistungserbringer.

Im Rahmen der Finanzierung werden 63,00 € pro Fachleistungsstunde sozialpädagogische Fachkraft anerkannt, für Erzieher/innen 54,00 € pro Stunde. Der Schlüsselsatz wird jährlich den Veränderungen der Lohnkosten angepasst. Für Einsätze in Abendstunden oder an Wochenenden und/oder Feiertagen werden die tariflich vereinbarten Zuschläge auf der Grundlage des TvöD gezahlt.

6. Beratungen nach § 16 SGB VIII

Für Beratungen nach § 16 SGB VIII werden 20.000 € pro Jahr bereitgestellt. Die Verteilung dieses Betrages erfolgt entsprechend der abgerechneten Fachleistungsstunden für die örtlich anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

7. Wirkungsanalyse

Die Wirksamkeit ambulanter erzieherischer Hilfen wird durch den öffentlichen Träger überprüft. Die Leistungserbringer haben sich hieran zu beteiligen.